

## AUFsätze

*Karl-Heinz Ladeur*

## Die Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007 ([www.spickmich.de](http://www.spickmich.de))

### 1 „Schulen ans Netz“ (E. Bulmahn) – eine unerwartete Wende

#### 1.1 „Cyberbullying“ – eine Epidemie in westlichen Ländern

Seit einigen Jahren breitet sich in einer Vielzahl von westlichen Ländern das Phänomen des „Cyberbullying“ an Schulen aus.<sup>1</sup> Gegenstand der Bewertung, Abwertung, Kritik und Schmähung sind sowohl Lehrer als auch Schüler. Die Google-Recherche liefert zum Stichwort eine kaum überschaubare Zahl von Zeitungsberichten, Kommentaren, Stellungnahmen von Verbänden, Behörden, von Schülern, Lehrern, Rechtsanwälten etc.<sup>2</sup> Es besteht also Grund, sich mit dem Thema auch in einer rechtswissenschaftlichen Perspektive auseinanderzusetzen. Auch wenn im Folgenden das Urteil des OLG Köln<sup>3</sup> zur rechtlichen Problematik der Internetseite „spickmich.de“ im Vordergrund stehen wird, ist es doch wichtig, zunächst einen Blick auf die Bedeutung des Internet für die schulische Öffentlichkeit im Allgemeinen und das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern im Besondere zu werfen, da es – wie häufig bei Fragen der Bestimmung der Grenzen der Meinungsfreiheit – jenseits eindeutiger Fälle der Beleidigung, Verleumdung oder sonstiger rechtswidriger Persönlichkeitsverletzungen (durch Gebrauch von Bildern, Unterschieben von Äußerungen, Falschbehauptungen etc.) um die Formulierung von Standards gehen wird, die bei Zweifelsfällen einer Entscheidung über die Freiheit und ihre Grenzen ermöglichen sollen.

#### 1.2 Die Fragmentierung der Öffentlichkeiten

Damit wird auf den Zerfall einer relativ stabilen geteilten „Ehrenordnung“ reagiert<sup>4</sup>, die ein allgemeines Verständnis der Anerkennungsansprüche von Personen früher zu Grunde lag. An die Stelle einer einheitlichen Öffentlichkeit mit klaren Grenzen zur Sphäre des Privaten ist eine Fragmentierung von Teilöffentlichkeiten getreten, deren Verhältnis zum Privaten von je spezifischen Konfliktarenen, unterschiedlichen Positionen in der und zur Öffentlichkeit und mehr und mehr von den durch Medien selbst bestimmten „Formaten“ des Prozessierens von Kommunikatio-

1 Vgl. nur Innocence in Danger, Deutsche Sektion e.V. und Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.), *Mit einem Klick zum nächsten Kick*, 2007; für die USA *Verga*, Santa Clara Computer and High Technology Law Journal 2007, S. 727.

2 Vgl. dazu die weiteren Hinweise in den Fußnoten.

3 OLG Köln, K&R 2008, 40 m. Anm. *Plog/Bandehzadeh*; vgl. auch die Vorinstanz LG Köln, CR 2007, 666 m. Anm. *Plog*; vgl. auch *Braun*, jurisPR-ITR 2007/11 Anm. 4; sowie LG Berlin CR 007, 742 („meinprof.de“); *Heckmann*, jurisPR-ITR 2007/11 Anm. 5.

4 Vgl. dazu allg. *Ladeur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, 2007, S. 26 f.; *Friedman*, Guarding Life's Dark Secrets, 2007, S. 11 ff. (für England).

nen geprägt wird.<sup>5</sup> Darüber werden variable selbstorganisierte Regeln generiert, prozessiert und verändert, die das Denken in stabilen Grenzbegriffen überlagern und Medienfreiheiten und Persönlichkeitsrechte füreinander durchlässig machen. Daraus ergeben sich z. B. Standards für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen im engeren Sinne<sup>6</sup>, in Bezug auf unterschiedliche Wahrnehmungsperspektiven (oberflächlicher Leser, sorgfältige Leser, Standpunkt des Betroffenen, unvoreingenommener oder vorinformierter Leser).<sup>7</sup> Im „Meinungskampf“<sup>8</sup> ist das Vorverhalten des Angegriffenen zu berücksichtigen („Gegenschlag“<sup>8</sup>), bei der Einordnung von abwertenden Äußerungen ist die durch die Medienpraxis veränderte „Reizschwelle“ zu beachten.<sup>9</sup> Sodann kommt es darauf an, ob es um Urteile über politische Phänomene<sup>10</sup> oder professionelle Leistungen<sup>11</sup> geht. Außerdem ist darauf abzustellen, ob es sich bei einem oder allen Beteiligten um Personen des öffentlichen Lebens handelt („Medienplayer“) oder um private Personen, bei denen unabhängig von der Frage der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung oder der Zulässigkeit einer Wertung („Schmähkritik“<sup>12</sup>) zu fragen ist, ob sie sich überhaupt einem öffentlichen Urteil oder einer öffentlichen Abbildung (Recht am eigenen Bild<sup>13</sup>, Persönlichkeitsrecht) aussetzen lassen müssen.

Damit sind zunächst nur einige Leitgesichtspunkte genannt worden, die zeigen, dass die Meinungsfreiheit und ihre Schranken, insbesondere die Abstimmung auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts – von den erwähnten offensichtlichen Fällen abgesehen – entgegen der durch den Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 GG nahe gelegten Interpretation gerade nicht einem „allgemeinen“ Maßstab unterworfen werden kann.<sup>14</sup> Die gleiche Äußerung kann auf einem politischen Forum (Kritik an der Leistung eines Politikers) eine ganz andere Bedeutung haben als in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, in einem Unternehmen, in einer Kulturzeitschrift<sup>15</sup> etc. Dies hängt damit zusammen, dass Kommunikationen durch den Kontext eines Beziehungsnetzwerks bestimmt werden, in das sie eingehen und durch das sie geprägt werden. So ist die Relevanz einer Äußerung über die Leistung eines anderen davon abhängig, ob es auf dem betreffenden Gebiet geteilte Standards gibt oder nicht.<sup>16</sup> Die Bestimmung des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht hängt auch davon ab, ob ein Adressat (z.B. ein Politiker) seinerseits über einen relativ guten Zugang zu dem entsprechenden Kommunikationsnetzwerk verfügt<sup>17</sup> oder nicht (z.B. eine Privatperson, die einer Straftat verdächtigt wird<sup>18</sup>).

5 Vgl. Ladeur, NJW 2000, 1977.

6 Vgl. nur *Beater*, Medienrecht, 2007, Rn. 1578; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, Rn. 5 ff.; BGH GRUR 1988, 402; NJW 1982, 1807; 1997, 1148 (Arzt), dazu *Helle*, JZ 1997, 786; NJW 1987, 2225 (Chemiegift); BGHZ 132, 13, 21 (Lohnkiller); OLG München AfP 199, 58, 61 (mutwillige Verschwendung); BVerfG NJW 2005, 2138 (willkürliche Rechtsanwendung); BGHZ 139, 95, 102; BVerfGE 114, 339, 350 f. (beide IM-Sekretär/Stolpe); BGH AfP 1994, 295, 297.

7 *Beater*, a.a.O., Rn. 1578.

8 BVerfGE 42, 143 (Deutschland-Magazin); 75, 369 (Strauß-Karikatur).

9 BVerfGE 24, 278 (GEMA); 61, 1 (NPD Europas); BGH NJW 1994, 124; BVerfG NJW 1999, 358 (beide Hoechst/Greenpeace).

10 BVerfGE 61, 1.

11 BGH NJW 1995, 189 (verdeckte Tatsachenbehauptung); NJW 1997, 1148.

12 Vgl. dazu nur *Prinz/Peters*, a.a.O., Rn. 2.

13 Vgl. dazu allg. *Schulz/Jürgens*, JuS 1999, 664/770.

14 Vgl. dazu schon BVerfGE 7, 198, 212 (*Lüth*).

15 BVerfG AfP 93, 476 (*Böll/Henscheid*).

16 *Beater*, a.a.O., Rn. 1537.

17 Ladeur, Das Medienrecht ..., a.a.O., S. 112.

18 *Prinz/Peters*, a.a.O., Rn. 56 ff.

## 2 „Lehrer-Rating“ im Kontext des Wandels der „Schulöffentlichkeit“

### 2.1 Medienfreiheiten und öffentliches Interesse

Auf diesem Hintergrund kommt es auch bei der rechtlichen Einordnung von „Lehrer-Rating“ darauf an, wie die „Schulöffentlichkeit“, das Kommunikationsverhältnis zwischen Lehrern, Schülern, Eltern in der Schule, zu bewerten ist. D.h. das hier zu untersuchende Phänomen darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss im Kontext der Stellung der Schule in der Gesellschaft im Allgemeinen und der Stellung der Schüler und Lehrer im Besonderen eingeordnet werden.

Daraus ergibt sich ein erster methodischer Einwand gegen das unten näher zu besprechende Urteil des OLG Köln zum „Lehrer-Rating“: Es wäre verfehlt, abstrakt nach den Grenzen der Meinungsfreiheit des Schülers bei der Bewertung von Lehrern zu fragen, vielmehr ist es erforderlich, dass Kommunikationsnetzwerk „Schule“ insgesamt in den Blick zu nehmen und dann genauer nach den Grenzen des „Rating“ zu fragen. Dies gilt umso mehr, als gerade bei Kommunikationsfreiheiten die objektiv-rechtliche Dimension<sup>19</sup> (jenseits der subjektiv rechtlichen Dimension des Abwehrrechts), d.h. Interessen Dritter an der Erhaltung der Selbstorganisationsfähigkeit eines Kommunikationsnetzwerkes besonders in Betracht zu ziehen sind. Dies hat das BVerfG in mehrfacher Hinsicht vor allem im Sinne einer Erweiterung des Schutzes der Medienfreiheiten konkretisiert: So ist z.B. bei der Rundfunkfreiheit die objektiv-rechtliche Dimension besonders stark ausgeprägt, hier muss der Gesetzgeber für eine „positive Ordnung“ sorgen, die kulturelle Vielfalt, Transparenz und Offenheit des Kommunikationsprozesses auch und gerade im Interesse der Rezipienten ermöglicht. Auch bei der Pressefreiheit ist dies in vielfacher Hinsicht vom BVerfG entfaltet worden.<sup>20</sup>

### 2.2 Medien und ihre Effekte in der Schule

Diese Medienfreiheit dient nicht nur den Interessen der Beteiligten; sie umfasst aber auch bestimmte Garantien gegen die unmittelbaren Interessen der an der Produktion der Presse Beteiligten. Daraus ergeben sich höhere Anforderungen an die Erhaltung eines offenen Pressemarktes, an den zusätzlichen prozeduralen Schutz der Presse auch gegen potenziell korrumpierende Subventionen etc.<sup>21</sup>

Auch in dem hier zu untersuchenden Kommunikationsnetzwerk „Schule“ geht es nicht nur um die Rechte und Interessen der unmittelbar Beteiligten, der Lehrer, Schüler, Eltern, sondern auch um ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des „Systems Schule“ als Medium der kulturellen Reproduktion im Verhältnis zwischen den Generationen. Dies ist Gegenstand Gewährleistung der bekanntlich weit zu verstehenden staatlichen Aufgabe „Schulaufsicht“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GG.<sup>22</sup> D.h. auch deshalb darf die Perspektive nicht auf den Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit einzelner Schüler, die ihre Lehrer benoten, und dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrer verengt werden. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Schule kein „Meinungsmarkt“ ist<sup>23</sup>, auf dem relativ offene Prozesse der Aggregation von Meinungen und eines gemeinsamen „geteilten Wissens“ sich vollziehen, die den Beteiligten eigene marktspezifische

19 BVerfGE 12, 205, 226; 57, 295, 319; 73, 118, 152; 83, 238, 295; 97, 298.

20 BVerfGE 20, 162, 175 (Spiegel).

21 BVerfGE 80, 124 (Postzeitungsdienst).

22 BVerfGE 26, 28, 38; *Pieroth*, DVBl 1994, 948; *Jarass/Pieroth*, GG, 9. Aufl., 2007, Art. 7 Rn. 3.

23 BVerfGE 7, 198, 219; 57, 295, 319; 44, 125.

strategische Handlungsspielräume eröffnen: Ein Politiker oder ein anderer „Medienplayer“ der „Unterhaltungsöffentlichkeit“<sup>24</sup> kann relativ weitgehend auch über seine eigene Selbstdarstellung bestimmen, die deshalb nicht nur von den Medien abhängig ist. In Schule wie in Unternehmen<sup>25</sup> ergeben sich aber Besonderheiten daraus, dass es sich hier um eine organisierte Öffentlichkeit handelt: D.h. Lehrer, Eltern und Schüler können sich allenfalls begrenzt (durch Schulwechsel) den Regeln des jeweiligen Kommunikationsforums entziehen. Wenn sie einmal ihre Stellung in der Schule eingenommen haben, sind sie durch die Funktionsbindung zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten verpflichtet. Deshalb ist z.B. die Kränkung eines Lehrers (oder eines Schülers) in der Schule etwas anderes als eine Kränkung in Netzwerken, die erheblich lockerer gewebt sind (z.B. im Bekanntenkreis, wo man ggf. den Kontakt abbrechen kann). Daran lässt sich auch die Überwirkung der einzelnen Kommunikationsbeziehung zwischen Lehrer und Schüler auf das Kommunikationsnetzwerk insgesamt demonstrieren: Ein Lehrer, der ein durch eine Kränkung gestörtes Verhältnis zu einer Minderheit von Schülern hat<sup>26</sup>, wird möglicherweise der ganzen Klasse oder der ganzen Schule anders gegenüber treten, selbst wenn das Verhältnis zur überwiegenden Mehrheit der Schüler ungetrübt ist. Die Möglichkeit der Wahrnehmung einer marktkonformen „Exit“-Option durch Lehrer, die den Beruf wechseln<sup>27</sup> oder ein abschreckendes Signal für künftige Lehramtsbewerber wäre ebenfalls ein denkbarer Ausgleichsmechanismus für das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht, dem im öffentlichen Interesse bei der Abstimmung der Grenzen der Meinungsfreiheit Beachtung geschenkt werden muss: Möglicherweise wird die „Exit“-Option aber gerade von besonders qualifizierten Lehrern gewählt, die sich einer Häufung herabsetzender Äußerungen in der Schule entziehen wollen und lieber eine andere berufliche Karriere wählen. Auch deshalb verbietet sich die Verallgemeinerung der einfachen Vermutungsregel „in dubio pro libertate“<sup>28</sup> in Betriebsverhältnissen, in denen ein relativ fester Arbeitszusammenhang auf einer Vertrauensbasis gewährleistet sein muss – darin besteht ein deutlicher Unterschied zu „Meinungsmärkten“ auf dem die Abhängigkeitsverhältnisse sehr viel weniger ausgeprägt sind.

### 2.3 Die Schule als Konfliktfeld

Hier lässt sich wieder eine Brücke schlagen zu den anfangs angestellten Überlegungen zur Entwicklung des „Schulklimas“ nicht nur in Deutschland. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Spannungen in den Schulen zugenommen haben.<sup>29</sup> Zahl und Schwere von Konflikten zwischen Lehrern, Schülern und Eltern ist vor allem in den großen westlichen Ländern deutlich gestiegen. Dies schlägt sich auch in verwaltungsgerichtlichen Urteilen über die Rechtmäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler oder sogar in Hausverboten gegenüber Eltern nieder.<sup>30</sup> Auch in

24 Ladeur, Das Medienrecht ..., a.a.O., S. 131 f.

25 Vgl. zu deren Regeln allg. Schick, Interne Unternehmenskommunikation, 3. Aufl., 2007.

26 Vgl. zu einem inzwischen auch virulent gewordenen Thema Varbelow, Lehrer als Opfer von Schülergewalt, 2003.

27 Nach Vorster, Personnel Today Magazine, 17.4.2007, haben 56 % der auf die Umfrage einer Lehrergewerkschaft Antwortenden wegen des Cyberbullying und ähnlicher Phänomene über einen Berufswechsel nachgedacht.

28 Beater, a.a.O., Rn. 1561.

29 Vgl. nur den anschaulichen Bericht einer ehemaligen Realschulrektorin – offenbar keineswegs in einem sozialen „Brennpunkt“ – Hohlfeld, FAZ Nr. 32 v. 7..008, 7; zu Frankreich Le Point Dossier „Paroles de Profs: Les insultes sont quotidiennes“, v. 31.8.006; zu den USA Ashmore/Herman, The School Administrator Mai/2006; zu Großbritannien Vorster, a.a.O.; Verga, a.a.O.; für Kanada Schriever, Professionally speaking – The Magazine of the Ontario College of Teachers, Sept. 2007.

30 Vgl. zu letzterem VG Braunschweig NdsVBl 2005, 306; im Übrigen VG Düsseldorf Urt.v. 27.2.2008, Az. 18 K 2667/07; VG Sigmaringen jurisPR-ITR 2/2006 m. Anm. 7 v. Heckmann; VG Hannover Schulrecht 2002, 193; BayVGH NJW 2002, 3044.

den USA häufen sich Urteile über Schulkonflikte.<sup>31</sup> Die Gründe dafür sind vielfältig, ihnen kann hier nicht im Einzelnen nachgegangen werden. Sicher ist aber, dass ein zentraler Grund darin zu suchen ist, dass die Vorstellungen von schulischer Erziehung nicht mehr auf gemeinsamen, geteilten Überzeugungen, Konventionen und Erwartungen basieren wie in der Vergangenheit. Die Erwartungen an die Schule, die früher sehr viel stärker von Traditionen bestimmt waren, sind durch die Bildungspolitik, durch die Veränderungen in der Wirtschaft, durch die Erwartungen der darauf reagierenden Eltern und nicht zuletzt durch die Lehrer(-funktionäre) in ein unrealistisches Maß gesteigert worden.<sup>32</sup> Diese Entwicklung hat sich nicht zuletzt darin niedergeschlagen, dass der Beruf des Lehrers nicht nur in Deutschland einen Ansehensverlust erlitten hat<sup>33</sup>, zu dem ein Teil der ihrerseits verunsicherten und möglicherweise nicht ausreichend qualifizierten, jedenfalls aber übersteigerten Erwartungen ausgesetzten Lehrer beigetragen haben. Gerade die abnehmende Autorität des Lehrers und die Entwicklung eines eher nicht-autoritären Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern hat möglicherweise andererseits mehr Raum für verbale und reale Aggressionen gegenüber Lehrern gegeben, die so früher nicht denkbar gewesen wären.<sup>34</sup> Die Unsicherheit der Stellung und Leistung der Schule insgesamt und einzelner Schulen in der lokalen Öffentlichkeit im Besonderen hat sicher auch dazu beigetragen, dass der Verfall der Disziplin und Selbstbeherrschung, der Arbeitsfreude und der Fähigkeit zur Selbstkritik der Schüler lange Zeit von den Lehrern eher verborgen gehalten worden ist, damit der Ruf der Schule darunter nicht leide.<sup>35</sup> Und auch wenn manche Kritik der Schüler an Lehrern partiell berechtigt sein mag, so sollte man sich keiner Illusion darüber hingeben, dass – wie z.B. von Lehrern in Frankreich berichtet wird (und warum sollte dies in Deutschland anders sein?) – in der Schule vielfach vor allem die jüngeren (statusunsicheren) und als schwächer wahrgenommenen Lehrer (unabhängig von ihrer Qualifikation für den Beruf) zum Objekt von Aggression werden. Dies wird sicher dadurch paradoxerweise verstärkt, dass viele Lehrer ihrerseits Autorität angesichts der Verunsicherung über den Status der Bildung in der Gesellschaft nicht ausüben wollen und sich eher als eine Art „Berater“ des Schülers in einem „schülerzentrierten Unterricht“ sehen – diese Problematik hat Hannah Ahrendt<sup>36</sup> schon in den 50er Jahren in den USA für den Bildungsverfall verantwortlich gemacht: Wenn die Schule keine Autorität für die Bildung in Anspruch nehmen will, wird diese Leerstelle erbarmungslos von der Autorität der „peer groups“ und ihrem Konformitätsdruck ausgefüllt. Gerade die Orientierung an „peer-groups“ trägt vielfach zum Verlust oder zur Verzögerung einer Persönlichkeitsentwicklung bei, die auch die Fähigkeit zur Selbstkritik, zum Aushalten von Spannungen mit Autoritäten und zur Selbstrelativierung voraussetzt. Dieser Mangel wird durch übersteigerte Erwartungen an Lehrer kompensiert und im Enttäuschungsfall durch unreflektiertes, rein expressives, aggressives Verhalten ausagiert. Dies lässt sich sicher nicht auf die Mehrheit oder gar alle Schüler beziehen, so doch auf einen nicht unbeträchtlichen Teil. Es wäre angesichts der oben beschriebenen gesellschaftlichen Unsicherheit um die Erziehung und Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung gänzlich verfehlt – auch wenn diese Auffassung sehr verbreitet ist – zu erwarten, dass die Lehrer auf diese Veränderungen eben „pädagogisch“ reagieren müssten, in dem sie „darüber sprechen“ oder in anderer Weise (aber jedenfalls nicht mit disziplinarischen

31 Verga, a.a.O.; Ashmore/Herman, a.a.O.

32 Vgl. zum perversen Zirkel der „Reformen“ Luhmann, Schriften zur Pädagogik, 2004, S. 224, 236; Ladeur, Merkur 12, 2007, S. 1167.

33 Spiegel-online.de, 21.3.2005.

34 Vgl. die Nachweise in Anm. 29.

35 Darauf weist der Artikel in „Le Point“ für Frankreich hin (Anm. 29); dies dürfte aber in Deutschland nicht anders sein.

36 Arendt, Die Krise in der Erziehung (1958), in: dies., Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken, 1994, S. 255.

Mitteln) des Problems Herr zu werden hätten, weil dies schließlich „ihr Job“ sei.<sup>37</sup> Eine Schule kann nur so konzipiert werden, dass sie auch mit durchschnittlichen und (sogar zu einem kleineren Teil mit unterdurchschnittlichem Personal) funktioniert.

In einem Zwischenschritt kann festgehalten werden, dass die Bestimmung von Gegenstand und Grenzen der Meinungsfreiheit und der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Achtungsansprüche sehr viel stärker als bisher geschehen auf die Erfordernisse und Bedingungen fragmentierter ausdifferenzierter Kommunikationsnetzwerke abgestimmt werden muss. Diese Notwendigkeit würde verfehlt, wenn man bei der Einordnung des „Lehrer-Rating“ nur das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Lehrers und die Meinungsfreiheit des Schülers gegeneinander abwägen würde, um den Konflikt zu bewältigen. Stattdessen müssen die je spezifischen Kommunikationsregeln und -muster rekonstruiert werden, innerhalb deren eine Meinung geäußert und an einen Kontext angeschlossen wird. Dabei muss die Statusunsicherheit der Schule als Kommunikationsraum mit in den Blick genommen werden.

### 3 Zur Notwendigkeit eines medien**spezifischen** Medienrechts

#### 3.1 Zum „networked individualism“ des Internet

Daran lässt sich eine weitere konkretisierende Überlegung anschließen: Bis jetzt ist vom *Medium* der Kommunikation, um das es hier geht, dem Internet, ganz abgesehen worden.<sup>38</sup> Auch dazu bedarf es einer weiteren Anmerkung: Zwar ist kaum zu übersehen, dass das Internet seine Besonderheit u.a. darin hat, dass es – anders als der auch früher oft erbarmungslose „Klatsch“ über Lehrer – die Zugänglichkeit von Kommunikation für Dritte kaum begrenzen kann. Damit verstärken sich in der Internetkommunikation weit über das bisherige Maß einer Individualkommunikation (in Wort, Schrift und Bild) hinaus potenzielle Netzwerkeffekte.<sup>39</sup> Das ist aber zunächst nur eine oberflächliche Beobachtung: Viel wichtiger erscheint die Berücksichtigung einer weiteren Besonderheit der Internetkommunikation: ihr *hybrider* Charakter. Auf der einen Seite steht zunächst eine individuelle Äußerung, diese geht auf der anderen Seiten aber in ein Netzwerk von Verkettungen und Verzweigungen ein, dessen Effekte bei der Kommunikation selbst nicht bedacht werden (können). Ein Journalist weiß, dass er einen mehr oder weniger genau bestimmbaren Teil einer größeren Öffentlichkeit adressiert. Die Selbstorganisation von Regeln und Kommunikationsmuster, die in der Medienorganisation prozessiert werden, verarbeiten die daraus ergebenden Erfahrungen und Notwendigkeiten in Verhaltensregeln. In der Vergangenheit ist bei Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen wegen beleidigender Äußerungen immer wieder ein Unterschied gemacht worden, dahin ob die Äußerungen der Schule oder außerhalb getätigt worden sind.<sup>40</sup>

Zwischen beiden Äußerungsvarianten ließ sich eine Wirkungsgrenze ausmachen. Im Internet ist dies jedoch anders: Das Internet ist innerhalb wie außerhalb der Schule gleichermaßen präsent, eine Wirkungsgrenze läßt sich hier räumlich nicht mehr ziehen. Es ist aber noch ein weiterer

37 So für Kanada er zitierte Artikel (Anm. 29).

38 Vgl. zur Funktionsweise des Web 2.0 etwa *Sunstein*, Republic.com 2.0, 2007; ders., Infotopia, 2006; zur Gefährdung der Persönlichkeitsrechte *Solove*, The Future of Reputation, 2007; zur Kommunikation von Jugendlichen *Cassidy*, The New Yorker, 15. Mai 2006; *Rosen*, Me, MySpace and I, 2007; kritisch zu dem Gedanken- und Gefühlsschrott, der für alle über die „Selbstmedien“ zugänglich wird, *Keen*, The Cult of the Amateur, 2007.

39 Dazu allg. *Solove*, a.a.O.

40 Für die USA *Verga*, a.a.O.

Gesichtspunkt zu beachten: Das Internet erzeugt seine eigenen Kommunikationsregeln, die ebenfalls durch den hybriden Charakter der „individualisierten Massenkommunikation“<sup>41</sup> bestimmt sind, aber – wie noch zu zeigen sein wird – von den „usern“ nur teilweise verstanden werden.

### 3.2 Neue medienspezifische Kommunikationsformen und ihre Risiken

Nicht nur die Grenze zwischen Individual- und Massenkommunikation verschwimmt, auch die Art der Erzeugung von „content“ unterliegt einem Wandel. Das neue System bringt z.B. ein spezifisches „copy and paste“-Verfahren hervor, das es erlaubt, eine Vielzahl von inhaltlichen Elementen höchst selektiv zu kombinieren und dabei neben vielfältigen kreativen Verwendungsformen auch die autistische oder sektiererische Regression auf in-groups von Gleichgesinnten zu fixieren.<sup>42</sup> Auch dies ist eine Erscheinungsform des Überspringens der Grenze zwischen der Selbstreflexion in der organisierten Massenkommunikation auf der einen Seite und der unmittelbaren persönlichen Kommunikation der Individualkommunikation auf der anderen Seite. Dies zeigt sich in einer eklatanten Weise in terroristischen Internetgruppen, in denen sich „riskante Netzwerke“ als Wiedergänger der produktiven offenen Netzwerkkommunikation in verschiedenen „virtuellen Gemeinschaften“ identifizieren lassen. Diese Variante der regressiven Selbstbestätigung, die sicher nur im Extremfall gewaltfördernd sind, wirkt insbesondere auf Jugendliche besonders einladend. Neue Nutzungsformen wie Studi VZ, myspace, youtube etc. legen es nahe, das Internet insofern als ein „Selbstmedium“ zu charakterisieren<sup>43</sup>, in dem insbesondere alle möglichen pubertären und postpubertären Fantasien intim und zugleich quasi-öffentlich ausagiert werden können, die sich früher z.B. auch an Toilettenwänden als „Kommunikationsmedien“ niedergeschlagen haben. Extremfälle bilden hier Fotos von enthauppten Lehrern (oder Mitschülern), deren Herstellung die Flexibilität des Internet erleichtert.<sup>44</sup>

### 3.3 Private Kommunikation – ohne Rücksicht auf Rechte Dritter?

Dieser Aspekt der Internetkommunikation ist ein neuer *Medien*effekt<sup>45</sup> und wäre ohne das Internet als Medium nicht denkbar. Deshalb ist zu fragen, ob damit verbundene Überwirkungen auf Dritte o. w. hingenommen werden dürfen oder nicht doch durch rechtliche Normen oder Normenverständnisse neue Grenzen gezogen werden müssen. Die Berechtigung des hier gesetzten Akzents wird dadurch bestätigt, dass offenbar viele Schüler, gegen die in den USA disziplinarische Maßnahmen wegen diffamierender Äußerungen im Internet eröffnet worden sind, dies als einen Eingriff in *ihre* Privatsphäre verstanden haben<sup>46</sup>, obwohl ihnen durchaus bewusst war, dass die Inhalte auch von Dritten außerhalb des eigentlichen Adressatenkreises gesehen werden konnten. Das private Tagebuch wird zugleich – nur schwach durch „usernames“ verfremdet – der ganzen Welt übermittelt. Hier spiegelt sich die Verbreitung der Selbstreferenzialität anderer Medien in der Rekodierung von Bildern, Filmen und Videos, wie sie etwa im Fernsehen in Comedy-Formaten in der „Zweitbearbeitung“ (z.B. in „TV total“) auftritt. Im einen wie im anderen Fall stellt

41 Benkler, *The Wealth of Networks*, 2006, S. 362 („networked individualism“).

42 Sunstein, *Republic ...*, a.a.O., S. 48; zu einer Extremvariante RAND (*Hoffman et al.*), *The Radicalization of Diasporas and Terrorism*, 2007.

43 Cassidy, a.a.O. („meMedia“).

44 Vgl. die Beispiele bei Verga, a.a.O., 735; Welch, USC Annenberg Online Journalism Review, 12.3.2001.

45 Vgl. zu einer rechtswissenschaftlichen Medientheorie des Internet Karavas, *Digitale Grundrechte*, 2007, S. 136 ff.

46 Verga, a.a.O.; Schriever, a.a.O.; aber hier gilt die lakonische Feststellung: „publication is just that ... public“, so Niles USC Annenberg Online Journalism Review, 13.2.2008.

sich aber die Frage, ob und wieweit Drittbeteiligte, die keine „Medienplayer“ sind, sich solche „Rekodierungen“ gefallen lassen müssen.<sup>47</sup>

#### 4 Insbesondere: Das Verhältnis von Tatsache und Meinung in der Kommunikation der „social networks“ – der Fall „spickmich.de“

##### 4.1 Neue Äußerungsformen in „social networks“ – neue Formen von Tatsachenbehauptungen?

In einem weiteren Schritt ist schließlich zu fragen, ob und wieweit die oben beschriebenen Privilegierungen der Medienkommunikation (z.B. bei der Bestimmung des Verhältnisses von Tatsache und Meinung) auf die verschiedenen Erscheinungsformen der hybriden Internetkommunikation übertragen werden können. Pauschale Antworten sind hier nicht möglich, da es *die* Internetkommunikation nicht gibt. Privilegierung mag z.B. für politische Blogs diskutabel sein – mit der Konsequenz der Formulierung „blogmäßiger Haftung“ (entsprechend der „pressemäßigen Haftung“). Für rein individuelle oder einen engen Freundeskreis adressierte Mitteilungen kann es aber bei zu erwartender unmittelbarer Überwirkung auf Dritte eine solche Privilegierung nicht ohne weiteres geben.<sup>48</sup> Hier fällt das Gewicht kollidierender Güter, insbesondere des Persönlichkeitsrechts, erheblich schwerer ins Gewicht. Anders ist dies bei solchen Internetkommunikationen, die wie z.B. das Bewertungssystem von Ebay: Hier besteht ein Interesse Dritter daran, dass die Bewertung des Vertragspartners nicht durch allzu strenge Kontrollmaßstäbe behindert wird, weil auf diese Weise ein kollektives Gut, Information über die Vertrauenswürdigkeit von Verkäufern, zur breiten Nutzung produziert wird.<sup>49</sup> Ähnlich wie sonst bei „Meinungsforen“<sup>50</sup> kann eine Kontrolle der Standards auch durch „re-entry“ zur Selbstorganisation und Selbstregulierung der Beteiligten zurückgegeben werden, wenn Bewertungen als „Ausreißer“ durch die hohe Zahl der Teilnehmer und ihre unterschiedlichen Perspektiven ausgeglichen werden können.<sup>51</sup> (Auf Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden.)

Nach dieser Vorüberlegung soll im Folgenden auf das Urteil des OLG Köln zum „Lehrerrating“ auf der Seite „spickmich.de“ eingegangen werden. Dabei soll zunächst die Frage der Rechtmäßigkeit der einzelnen (anonymen) Bewertungen von Lehrern an der jeweiligen Schule unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes im Vordergrund stehen. In einem zweiten Schritt soll dann gefragt werden, ob das „Lehrer-Rating“ als ein selbstorganisiertes Informations erzeugendes Netzwerk (ähnlich wie bei dem erwähnten Ebay-System) besonderen verfassungsrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen kann. Sodann soll die Frage nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung der Namen der Lehrer in Verbindung mit den Durchschnittsbewertungen beantwortet werden. Schließlich wird die Problematik der Haftung Dritter, der Anbieter von „spickmich.de“ geprüft werden. Wegen der Anonymität der Bewertungen wäre dies der einzige realistische Weg zur Durchsetzung eventueller Ansprüche wegen Persönlichkeitsverletzung. Am Ende soll noch kurz auf die Frage eingegangen werden, ob und wieweit die Länder als Dienstherrn der Lehrer die Möglichkeit haben, gegen negative Bewertungen im eigenen Namen

47 LG Berlin ZUM 2005, 567 (Mutter mit Schultüte – zu Unrecht bejaht); *Ladeur*, NJW 2000, 1977.

48 Für den Datenschutz bejahend *Plog*, a.a.O.

49 *Ladeur*, K&R 2007, 85; *Dörre/Kochmann*, ZUM 2007, 30.

50 Vgl. dazu OLG Düsseldorf MMR 2006, 553 – dessen Unterschied besteht aber darin, dass mehrere unterschiedliche Meinungen nebeneinander gestellt werden. Diese Variante wird mit Recht wegen ihrer relativen Offenheit privilegiert (grundsätzlich nur Distanzierung erforderlich; vgl. zu den Besonderheiten eines gemeindlichen Forums OLG Brandenburg jurisPR-ITR 2007/4 mit Anm. v. *Roggenkamp*).

51 Vgl. *Sunstein*, Infotopia, a.a.O., S. 194.

vorzugehen und ob sie ggf. dazu verpflichtet sind, eine solche Möglichkeit durch Gesetzesänderung einzuführen.

#### 4.2 Die Entscheidung des OLG Köln

Dem Urteil des OLG Köln lag folgender Sachverhalt zugrunde: Auf der von der Beklagten betriebenen Seite „spickmich.de“ haben Schüler nach Anmeldung durch Angabe einer E-Mail-Adresse die Möglichkeit, Lehrer ihrer Schule nach verschiedenen Kriterien zu bewerten. Dies sind einmal unterrichtsbezogene Kriterien wie die Qualität der Unterrichtsvorbereitung, die Fairness der Prüfungsarbeiten u. ä. Zunächst war auch Bewertung nach unspezifischen Kriterien wie „sexy“ oder „cool“ im Streit. Während des von einer betroffenen Lehrerin anhängig gemachten Klageverfahrens hat die Beklagte aber auf dieses Kriterium verzichtet, sodass nur noch unterrichtsbezogene Kriterien im Streit waren. Die klagende Lehrerin wurde insgesamt mit der Note 4,3 bewertet. Die Software sieht auch die Möglichkeit vor, für die Lehrer ein „Zeugnis“ mit allen Bewertungen auszustellen und auszudrucken. Die Beklagten weisen darauf hin, dass es ihnen um die Möglichkeit einer sachlichen Bewertung gehe. Deshalb blieben durchweg ausgezeichnete ebenso wie durchweg extrem schlechte Bewertungen unberücksichtigt. Tatsächlich wurden viele Lehrer auch recht positiv bewertet. Die Sachlichkeit der Bewertungen solle prozedural dadurch gewährleistet werden, dass eine Gesamtnote erst im Internet zugänglich gemacht werde, wenn mindestens vier Bewertungen vorlägen. Die Klägerin sieht sich durch die Bewertung in ihrem Recht auf Persönlichkeitsschutz verletzt, außerdem ist die der Auffassung, dass ihr Recht auf Datenschutz durch die Veröffentlichung ihres Namens und der Durchschnittsbewertung verletzt worden sei. Das OLG Köln hat ebenso wie das LG Köln als Vorinstanz die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, dass die Bewertungen durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt werden. Die Grenze der Schmähkritik werde nicht überschritten. Im Übrigen seien die Bewertungen auch sowohl für andere Schüler wie für die Eltern von einem gewissen Informationswert. Auf den Verdacht der Manipulation könnten Schüler der betroffenen Schule auf eine Meldung („hier stimmt etwas nicht“) reagieren. Auch die Vorschriften des Datenschutzes seien nicht verletzt worden, da ein berechtigtes Interesse der betroffenen Lehrer nicht geltend gemacht werden könne.

#### 4.3 Im Zweifel für die Freiheit der Kommunikation in „social networks“ – Weiterentwicklung der meinungsfreundlichen Rechtsprechung des BVerfG?

Eine Besonderheit der hybriden Internetkommunikation zeigt sich hier schon darin, dass es sich einerseits um eine eher gruppeninterne Kommunikation unter den beteiligten Schülern,<sup>52</sup> andererseits aber auch um Äußerungen gegenüber Lehrern, Eltern, Behörden, Presse etc. handelt. Das damit aufgeworfene Dilemma kommt deutlich darin zum Ausdruck, dass nur der Betreiber der Seite eine (hier erfüllte) Impressumspflicht hat, die Verantwortung für die einzelnen Beiträge aber bei den anonymen einzelnen Schülern bleibt. Dies ist z.B. bei der Veröffentlichung von Drittbeiträgen in der Presse (Leserbriefe, Anzeigen etc.) anders, weil den Anbieter eine (eingeschränkte) Kontrollpflicht trifft.<sup>53</sup> Die Besonderheit des Bewertungssystems zeigt sich auch darin, dass der in einem ersten Schritt abgegebenen Wertung eines Schülers weitere hinzugefügt werden, damit dann nach Erreichen der Mindestzahl von vier Bewertungen die Durchschnittsnote gebildet werden kann.

<sup>52</sup> Vgl. allg. *Sunstein*, Republic ..., a.a.O., S. 48.

<sup>53</sup> BGH NJW-RR 1990, 1184; GRUR 2006, 429.

Bei der rechtlichen Einordnung des Vorgangs ist deshalb zunächst zu fragen, ob die Wertung durch den einzelnen Schüler als Meinung oder als Tatsachenbehauptung zu klassifizieren ist. Zwischen beiden verläuft keine starre Grenze, viele Äußerungen enthalten sowohl tatsächliche als auch Wertungselemente. Das BVerfG hat daraus eine Vorrangregel für das Meinungselement abgeleitet, wenn es sich um politische Äußerungen handelt.<sup>54</sup> Darin schlägt sich die Annahme nieder, dass Richtigkeitsansprüche in politischen Fragen vielfach normativ durch das Prinzip der Demokratie selbst ausgeschlossen sind. In der Demokratie gibt es eine Vielzahl von Fragen, über die dauerhaft gestritten wird und gestritten werden muss. Dies gehört in einer Demokratie auch zum „common knowledge“ der Bürger, das bei Kontroversen immer mitläuft und dadurch auch die Wahrnehmungsperspektive bestimmt. Anders dürfte dies aber häufig bei professionellen Leistungen sein.

Ist die Behauptung, jemand sei ein „schlechter Arzt“, eine Tatsachenbehauptung oder ein „Mischsachverhalt“<sup>55</sup>, der nach der Seite der Wertung<sup>56</sup> hin aufgelöst werden muss? Zunächst ist festzustellen, dass solche Behauptungen nicht als Schmähkritik aufgefaßt werden können, bei denen sich die Einordnung als Tatsachenbehauptung von vornherein verbietet. Zwar enthält eine solche Äußerung offenbar auch ein starkes Element der Wertung, aber andererseits enthält die beispielhaft zitierte Äußerung auch ein Urteil darüber, dass ein Arzt den *Regeln* der „ärztlichen Kunst“ in einem nennenswerten Umfang nicht entspreche. Angesichts der professionellen kollektiv geteilten Basis des Standards ärztlicher Leistungen muss man anerkennen, dass dies auch eine (möglicherweise „verdeckte“) tatsächliche Behauptung sein kann<sup>57</sup>, wenn damit ein Standard der *Leistungsfähigkeit* des Arztes und nicht nur subjektive Empfindungen assoziiert werden können. So ließe sich vorstellen, dass ein Arzt evtl. Äußerungen unter Hinweis auf hervorragende Zeugnisse und Bewertungen durch Kollegen oder eine Vielzahl weiterer Patienten als „falsch“ beweisen könnte. Umgekehrt müsste angenommen werden, dass ein Arzt, dem gravierende „regelwidrige“ Fehler unterlaufen sind, sich die pauschale Bezeichnung als „schlecht“ eher gefallen lassen muss. Entscheidend ist, ob es für die Behauptung einen „Richtigkeitsmaßstab“ geben kann. Für politische Bewertung ist dies, wie erwähnt, nur sehr begrenzt anzunehmen; dies lässt sich auch damit rechtfertigen, dass der Äußernde in politischen Angelegenheiten meist keinen besonderen Informationsvorsprung gegenüber Anderen behaupten oder kein allgemein verfügbares oder doch erreichbares gemeinsames Wissen voraussetzen kann. Anders ist dies jedoch bei der zitierten Äußerung über die Qualität eines Arztes: Hier wird der Adressat annehmen, dass der Äußernde über entsprechend schlechte „Erfahrungen“ verfügt und auf dieser Grundlage ein – wenn auch wertend pauschalierendes – überprüfbares Urteil abgibt.

#### 4.4 Ist die Mitteilung der Beobachtung „schlechter Unterrichtsvorbereitung“ eine Tatsachenbehauptung?

Ähnliches dürfte auch für Lehrer anzunehmen sein: Einem Lehrer, dessen Leistung bei der Unterrichtsvorbereitung mit „mangelhaft“ angegeben wird, wird damit nachgesagt, dass es ihm an professionellen Fähigkeiten oder einer ernsthaften Einstellung zu seinem Beruf fehle und sich dies auch nach überprüfbaren Kriterien beobachten lasse. (Anders ist dies bei der Bewertung nach dem Kriterium „faire Prüfungsaufgaben“, der von vornherein stark subjektiv geprägt ist.) Auch die Bewertung und Leistung eines Schülers mit der Note „mangelhaft“ hat einen erhebli-

54 Vgl. nur BVerfGE 42, 163, 172; 61, 1, 7 (NPD Europas); 85, 1, 15 (kritische Bayer-Aktionäre).

55 Vgl. zur Unterscheidung eines Tatsachenkerns BGH MDR 1974, 921.

56 Vgl. auch BVerfG NJW 2005, 2138 f. („willkürliche Rechtsanwendung“) – anders: politische Wertung, BVerfGE 61, 1, 7).

57 Vgl. zu dieser Variante BGH AfP 1994, 295: *Beater*, a.a.O., Rn. 1536 f. zur Frage des „Richtigkeitsstandards“.

chen wertenden Anteil, jedoch sind die Notensysteme darauf angelegt, jedenfalls in einem gewissen Umfang einen Richtigkeitsanspruch zu erheben und z.B. im Klageverfahren entsprechende Feststellungen zuzulassen. Bei aller Subjektivität der Wertungen gibt es z.B. viele Arbeiten, die so gut sind, dass es „falsch“ wäre, sie als „ausreichend“ oder schlechter zu bewerten. Beim Streit um die Einordnung als „befriedigend“ oder „ausreichend“ dürfte dies schwieriger sein. Im einen wie im anderen Fall kommt ein „Beurteilungsspielraum“ des Lehrers zum Tragen, der es diesem ermöglichen soll, Leistungsstandards durch Vergleich mehrerer Arbeiten in begrenztem Umfang zu verallgemeinern. Im Streitfall prüft das Verwaltungsgericht in einer solchen Konstellation, ob die Grenzen eines „Beurteilungsspielraums“ überschritten worden sind. Wenn dies bejaht werden muss, ist eine Bewertung der Arbeit als „mangelhaft“ im Rechtssinne „falsch“.<sup>58</sup>

An die Dogmatik des „Beurteilungsspielraums“ läßt sich eine Differenzierung der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung in der erwähnten Konstellation anschließen: Zwar darf ein Schüler, der sich ungerecht behandelt fühlt, dies kritisieren. Die Behauptung, eine Klassenarbeit sei „falsch“ benotet worden, ist jedoch nur so weit zulässig, wie umgekehrt der „Beurteilungsspielraum“ des Lehrers reicht. Soweit das Urteil nicht näher konkretisiert wird, wird allerdings die Prägung der Äußerung durch subjektive Wertungen für Dritte sichtbar. Dies wäre ein wichtiges Moment für die Einordnung einer Behauptung, da es stets um die Frage geht, ob ein allgemeiner Richtigkeitsstandard behauptet und unterstellt werden kann oder nicht.

Für die Bewertung der Unterrichtsvorbereitung eines Lehrers auf der Seite „spickmich.de“ gilt Ähnliches: Die bewertenden Schüler nehmen zwangsläufig aufgrund ihrer Erfahrungen in der Schule die Fähigkeit in Anspruch, Qualität und Umfang der Unterrichtsvorbereitung beobachten und bewerten zu können. Außerdem ist dieses Urteil nicht ohne weiteres überprüfbar. Es spricht dafür, die pauschale Abwertung der Unterrichtsvorbereitung z.B. als „mangelhaft“ als Tatsachenbehauptung anzusehen. Bei der Prüfung der „Richtigkeit“ der Behauptung ist allerdings wieder der Beurteilungsspielraum des Lehrers zu beachten. Das heißt: nur dann, wenn die Qualität der Unterrichtsvorbereitung demnach als „schlecht“ bewertet werden darf, kann die entsprechende „Tatsache“ als richtig festgestellt werden. Hier zeigt sich, dass – wie oben angedeutet – das Verhältnis von Meinung und Tatsache nicht pauschal ohne Berücksichtigung der besonderen Lebenssachverhalte bestimmt werden kann. Es kommt stets auf die Frage an, ob und wie weit Richtigkeitsstandards unterstellt werden können und sollen.

Die Einzelbewertung verliert ihre auf den einzelnen Schüler zuzurechnende individuelle Bedeutung nicht dadurch, dass sie in eine Durchschnittsbewertung eingehen soll, denn dies ist eine zusammengesetzte Bewertung<sup>59</sup>, die die jeweils einzelnen Abstimmungsergebnisse nicht völlig konsumiert. Auch dies ist eine Erscheinungsform des hybriden Charakters des Internet, in dem sich Individual-, Gruppen- und Massenkommunikation nicht mehr scharf trennen lassen.

Die Kehrseite der nach einem Maßstab der Richtigkeit geführten Kommunikation mit und über Tatsachen bildet die offene Kontroverse, die mit unterschiedlichen, nebeneinander existierenden Referenzgrößen operiert und an deren Ende kein fester „Gleichgewichtspunkt“ steht (richtig oder falsch), sondern die Fortsetzung des Streits, der einen Konsens vielfach nur nach kaum ex ante zu fixierenden Gesichtspunkten zulässt.<sup>60</sup>

<sup>58</sup> Vgl. nur BVerfGE 84, 34; 88, 40; *Schmidt-Aßmann/Groß*, NVwZ 1993, 63; BVerfGE 70, 143.

<sup>59</sup> Vgl. allg. zum „networked individualism“ im Internet *Benkler*, a.a.O., S. 362.

<sup>60</sup> Dies beachten weder das OLG noch *Plog* in seiner zust. Anmerkung, a.a.O.

## 5 „Lehrer-Rating“ als neue Kommunikationsform in „social networks“ – privat oder öffentlich?

### 5.1 „Ratings“ als Form der Aggregation diffusen Wissens

Wie verändert sich der Aussagegehalt durch Bildung einer „Durchschnittsnote“ aus den Bewertungen mehrerer Schüler? Damit gerät das „Rating-System“ in den Blick. Dieses System basiert wiederum auf einem Phänomen, das durch das Internet eine neue Bedeutung erhalten hat. Wertungen z.B. im „Rating-System“ bei Ebay generieren einen Wissenstypus, der als „wisdom of crowds“ bezeichnet wird<sup>61</sup>: Die Summierung der tatsächlichen Beobachtungen und Wertungen einer Leistung durch eine Vielzahl von Teilnehmern kann tatsächlich eine gegenüber der Subjektivität der Bewertung des Einzelnen neue emergente Qualität des Wissens erzeugen, die für andere eine große Bedeutung haben kann, da viele Entscheidungen (z.B. die Schulwahl für Kinder) auf unvollständiger Wissensgrundlage getroffen werden müssen und das von anderen angebotene Teilwissen als Grundlage herhalten muss (und vielfach auch kann). So hat man guten Grund, sich auf die Zuverlässigkeit eines „power sellers“ bei Ebay zu verlassen, wenn er eine hohe Zahl von positiven Bewertungen durch Käufer erhalten hat. Einzelne Fehlbewertungen (nach oben oder nach unten) werden sich bei einem solchen Verfahren wechselseitig aufheben und eine durchaus brauchbare Entscheidungsgrundlage bieten.

Dies ist ein für das Internet spezifisches Phänomen: Der Einzelne kann im Zusammenwirken mit anderen ein „Netzwerk“ erzeugen, das von allgemeinem Wert sein kann. Dies könnte z.B. auch für die Lehrerevaluation gelten. Darauf setzt auch „spickmich.de“, wenn der Durchschnitt unterschiedlicher Bewertungen bestimmt und veröffentlicht werden soll. Dieser Effekt könnte wegen der besonderen objektiv-rechtlichen Bedeutung des Schutzes der Medienfreiheit durchaus hoch zu bewerten sein. Andererseits darf man die Bedeutung dieses Wissenstyps und seiner Verlässlichkeit nicht überschätzen. Anders als z.B. die Beobachtung der Kaufentscheidungen der Verbraucher im Hinblick auf ein bestimmtes Produkt kann es kein Vertrauen durch eine Selbstbindung über einen bestimmten „Einsatz“ (z.B. die Aufwendung eines Preises) in Bezug nehmen.<sup>62</sup> Die Beteiligten übernehmen in der Anonymität nicht einmal die Verantwortung nach außen. Hinzu kommt, dass solche Bewertungen erfahrungsgemäß nur von einer geringen Zahl von Teilnehmern abgegeben werden. Damit sinkt das Drittinteresse am Schutz solcher Bewertungen.

### 5.2 Welches Wissen erzeugt ein „Lehrer-Rating“?

Für die Einordnung des „Lehrer-Rating“ ergibt sich daraus eine Konkretisierung der Abgrenzungskriterien für das Verhältnis von Tatsache und Meinung. Insbesondere die erzieherische Aufgabe der Schule legt es nahe, das Interesse an einer *offenen* (jenseits von Richtigkeitsstandards zu führenden) und öffentlichen Kontroverse über die Qualifikation einzelner Lehrer zwischen Schule und Schülern eher zu verneinen. Die Ergebnisse des Lehrer-Rating wird möglicherweise an eine Vielzahl von Personen weiter gegeben, die, anders als z.B. in politischen Kontroversen über Verhaltensweisen von Politikern, keine Vorstellung von der Angemessenheit der Bewertung machen (können).

61 Sunstein, Republic ..., a.a.O., S. 194, 198.

62 Darauf weist Sunstein, Republic ..., a.a.O., S. 198, mit Recht hin.

Anders als im allgemeinen Bürger oder Bürger-Staat-Verhältnis gibt es keine Gleichordnung bei der Beurteilung der Leistungen von Lehrern in der Schule. Durch Lehrer-Rating wird eine unstrukturierte komplexe Kommunikationssituation erzeugt, die die Stellung des Lehrers in der Schule schwächt, ohne andererseits durch die Qualität der Erhebung zuverlässiges Wissen bereitstellen zu können. Die Beteiligten sind grundsätzlich befangen: Eine schlechte wie eine gute Bewertung kann und wird in erheblichem Maße von der Notengebung und der Fähigkeit zur Selbsteinschätzung der Schüler abhängen. Ein schlechter Schüler wird häufig die Verantwortung dafür nicht bei sich suchen sondern eher beim Lehrer, zumal wenn er zu einer scheinbar gleichberechtigten „Zeugnisgebung“ aufgefordert wird. Auch die Bewertung durch gute Schüler muss nicht notwendig von höherer Qualität sein: Es ist nicht fernliegend, einen Lehrer eben deshalb als gut zu bewerten, weil er die eigenen Leistungen des Schülers „richtig“ erkannt hat – auch wenn es sich dabei um ein „false positive“ handeln kann. All dies spricht dafür, den Begriff der „Tatsache“ im Kontext der Bewertung von Lehrerleistungen teleologisch weit zu interpretieren. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Lehrer nicht kritisiert werden dürften, vielmehr geht es darum, ob jedenfalls im Hinblick auf die Qualität der Unterrichtsvorbereitung *Standards* unterstellt werden können: Die Regel „in dubio pro libertate“ gilt dann nicht, es sei denn die Subjektivität der Einschätzung wird deutlich herausgestellt. Wer insbesondere die Vorbereitungsleistung eines Lehrers kritisiert, muss im Streitfall dafür Tatsachen vortragen, die an einem Richtighkeitsstandard gemessen werden und nicht nur darauf geprüft werden, ob sie als Wertungen vertretbar sind, weil sie zu einer unabgeschlossenen und unabschließbaren Kontroverse beitragen.

### 5.3 Besteht ein öffentliches Interesse an der medialen Verbreitung von „Lehrer-Ratings“?

Selbst wenn man dies anders bewerten wollte, würde sich am Ergebnis nichts ändern: Schließlich muss in beiden Varianten zusätzlich gefragt werden, ob ein *öffentliches Interesse* an der Verbreitung persönlichkeitsrechtsverletzender Äußerungen besteht.<sup>63</sup> Dies haben das OLG wie das LG Köln ebenso wie die bisherigen Kommentatoren erstaunlicherweise übersehen: Ein Lehrer, der sich auf einer Elternversammlung (wegen der berechtigten Interessen der Eltern und Schüler) Vorhaltungen machen lassen muss, muss sich keineswegs ohne weiteres gefallen lassen, dass diese Vorwürfe (selbst wenn sie berechtigt sind) *medial* an einen unbegrenzten Adressatenkreis verbreitet werden. Jedenfalls hier gilt, dass ein solches (ausdrücklich stets zu prüfendes) öffentliches Interesse an der namentlich konkretisierten Kritik einer Leistung, die nicht einem allgemeinen „Kundenkreis (vgl. eBay) oder den Bürgern als solchen (Politik) dargeboten wird, grundsätzlich zu verneinen ist. Dies ist anders, wenn die Schule (Beispiel: „Rütli-Schule“ in Berlin) oder der Lehrer aus einem besonderen Grunde in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt.

Die klassische „Anstaltsordnung“, die ein klares hierarchisches Verhältnis von Lehrer und Schüler zum Ausdruck gebracht hatte, ist mehr und mehr durch ein differenziertes Rechtsverhältnis abgelöst worden, das die Ausübung von Grundrechten (auch durch Minderjährige) einschließt, die Schule aber nicht in einen unstrukturierten „Meinungsmarkt“ oder Schüler in Konsumenten einer von ihnen zu beurteilenden Leistung verwandelt. Das Schulverhältnis unterliegt auch als Rechtsverhältnis besonderen funktionalen Regeln, die bei der Konkretisierung und Interpretation der Vorschriften nicht nur des Schulrechts berücksichtigt werden müssen.<sup>64</sup> Dazu gehört auch die Rücksicht auf die Besonderheit von Erziehungsprozessen und ihrer geringen Transparenz z.B.

63 BGHZ 31, 308, 312; *Beater*, a.a.O., Rn. 353, 355; vgl. zum „private facts test“ in den USA *Mischel*, *Cadozo Arts and Entertainment Journal* 2006, 811, 816; vgl. zur Notwendigkeit der Abgrenzung von Foren auch *Solove*, a.a.O., S. 179.

64 *Gramlich*, BayVBl 1980, 358; *Jarass*, DÖV 1983, 609.

für Gerichte bei der Rechtsanwendung und die Presse bei der Berichterstattung. (Dies ist bei Bewertungen von Universitätsprofessoren grundsätzlich anders: Hier mag es angebracht sein, den Spielraum der freien Wertung gegenüber der Orientierung an einem Richtigkeitsstandard für die Leistung von Hochschullehrern zu erweitern. Dies erscheint schon deshalb plausibel, weil Studenten älter sind, die erzieherische Aufgabe der Professoren weniger zu Buche schlägt, der Arbeitszusammenhang lockerer ist.<sup>65</sup>)

Es ist im Übrigen sehr fraglich, ob die Standardisierung und mediale Explizierung eines dem „Klatsch“ der Schüler implizit bleibenden „Ratings“ dem Schulverhältnis angemessen ist, weil davon auszugehen ist, dass jedenfalls in erheblichem Umfang unreife, unsachliche oder strategische Erwägungen ihren Einfluss ausüben werden – und zwar zugunsten wie zu Lasten des jeweiligen Lehrers. Deshalb ist auch der Informationswert des „Lehrer-Ratings“ höchst zweifelhaft, selbst wenn man unterstellen wollte, dass die Mehrzahl der Beteiligten von der Bewertung durchaus verantwortungsvollen Gebrauch machen würde.

#### 5.4 Zur Notwendigkeit prozeduraler Standards für „Ratings“

Jedenfalls muss aber an die Erstellung des „Rating-Systems“, das durch Ausgleich unterschiedlicher Wertungen eine gewisse Objektivität für sich in Anspruch nehmen soll, prozeduralen Anforderungen entsprechen, die es zulassen würden, eine Art „Selbstauthentifizierung“ durch Verfahren zu unterstellen.<sup>66</sup> So wäre zu erwägen, ob man z.B. einem unter hoher Beteiligung abgegebenen Urteil z.B. zur mangelhaften Vorbereitung des Lehrers einen prima facie Beweiswert zuschreiben könnte. Die Frage kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da das System „spickmich.de“ in zweierlei Hinsicht unzuverlässig erscheint: Erstens ist eine Mindestbeteiligung von vier Schülern zu gering, als dass darüber ein selbstorganisierter „Richtigkeitswert“ generiert werden könnte. Die Vermutung liegt nahe, dass bei geringer Beteiligung eine besondere Zu- oder Abneigung gegenüber dem Lehrer ausschlaggebende Bedeutung erhalten kann. Im Übrigen ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass das System manipuliert werden kann und deshalb als unzuverlässig angesehen werden muss. Hinzu kommt zweitens, dass nicht einmal überprüft werden kann und wird, ob es sich überhaupt um (gegenwärtige) Schüler des betreffenden Lehrers handelt. Die Anmeldung erfolgt nur über eine E-Mail-Adresse und ein Passwort. Wer mehrere Adressen hat, kann sich offenbar auch mehrfach anmelden oder seine Freunde dazu animieren, auch wenn sie nicht die entsprechende Schule besuchen. Auch Eltern oder Lehrer selbst könnten sich an den Bewertungen beteiligen. Damit ist die Zuverlässigkeit der prozeduralen Absicherung des Bewertungssystems erheblich vermindert. Es ist deshalb schwer nachzuvollziehen, dass das OLG Köln dem System einen gewissen Informationswert für Schüler und Eltern zugeschrieben hat und die bloße formale Möglichkeit, dass ein Schüler als „Insider“ offensichtliche Unstimmigkeiten melden könnte, erhebliche Bedeutung beigemessen hat. Der Wert der Aussage über einen Lehrer ist für Außenstehende nicht abzuschätzen, da niemand wissen kann, ob und wie die Ergebnisse manipuliert worden sind. Deshalb ist sogar eher die Gefahr einer gewissen Desinformation nicht von der Hand zu weisen. Auch dies spricht jedenfalls dagegen generell ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Bewertung von Lehrerleistungen zu bejahen. Damit ist eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Lehrer jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des fehlenden öffentlichen Interesses an der *medialen* Verbreitung der Bewertungen nicht

65 LG Berlin CR 2007, 742.

66 In den USA wird über ein selbstorganisiertes Monitoring- und Evaluationsverfahren für „Rating“-Systeme nachgedacht, Colombo, USC Annenberg Online Journalism Review, 10.5.2007.

zu rechtfertigen.<sup>67</sup> Grundlage für einen Unterlassungsanspruch wäre § 823 Abs. 1 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Lehrers), 1004 BGB analog, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

## 6 Haftung des Betreibers der Seite „spickmich.de“

### 6.1 Störerhaftung wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Es ist noch zu prüfen, welche Besonderheiten sich aus den Haftungsregeln des TMG ergeben. „spickmich.de“ ist selbst Veranstalter eines Internetforums, das den Nutzern einen inhaltlichen Dienst anbietet und nicht nur Telekommunikationsleistungen zur Verfügung stellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass er sich die Wertungen als eigene zurechnen lassen will und muss. Die Bewertung wird im Allgemeinen wohl durch eine Software generiert, nicht durch redaktionelle Bearbeitung. Damit kommen grundsätzlich die Haftungsbeschränkungen der §§ 7 ff. TMG zum Tragen, die retrospektiv ein Verschulden wegen mangelnder Beobachtung des Dienstes ausschließen. Aufgrund der Verbreitung einer Information durch den Dienst besteht aber nach allgemein geteilter Auffassung ein Unterlassungsanspruch gegen den Provider (auf Sperrung der Seite), der durch die Haftungsregeln des TMG nicht ausgeschlossen werden sollte.<sup>68</sup> Davon geht auch das OLG Köln aus. Aktivlegitimiert ist der jeweils betroffene Lehrer, der durch die Bewertung in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen und auch verletzt wird, falls nicht Tatsachen angegeben werden können, die die Abwertung der Leistung und ein besonderes öffentliches Interesse an der medialen Verbreitung rechtfertigen. Da auch die Methode des „Rating“ – wie oben gezeigt – anfechtbar ist, kann nicht nur die Löschung der bereits erfolgten Bewertung verlangt werden, sondern im Wege einer vorbeugenden Unterlassungsklage<sup>69</sup> auch die Entfernung des Namens des klagenden Lehrers aus der Software, so dass neue Bewertungen nicht nachgetragen werden können. Zwar kann eine ex ante-Kontrolle von Inhalten durch den Forumsbetreiber nicht verlangt werden, dies schließt jedoch jedenfalls nicht grundsätzlich aus, dass aufgrund einer bereits eingetretenen Persönlichkeitsverletzung (das gleiche gilt für die Verletzung von Marken) die konkrete Gefahr der Begehung neuer Verletzungsakte begründet ist. Diese Variante der Prophylaxe kann aufgrund des allgemeinen Zivilrechts durchaus ohne Verstoß gegen §§ 7 ff. TMG verlangt werden.<sup>70</sup>

Es fragt sich weiter, ob auch das jeweilige Land als Dienstherr des Lehrers einen Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Wie oben erwähnt, hätte früher möglicherweise ein (öffentlich-rechtlicher) Abwehranspruch (oder eine Untersagungsverfügung) aus dem Gesichtspunkt der „Anstaltsgewalt“ als einer funktionsimmanenten Kompetenz zur Abwehr von Störungen für den Schulbetrieb in Anspruch genommen werden können. Auch die modernen Schulgesetze, die das „besondere Gewaltverhältnis“ in der Schule im Anschluss insbesondere an die Rechtsprechung des BVerfG<sup>71</sup> in ein „besonderes Rechtsverhältnis“ überführt haben, sehen eine gesetzliche Kompetenz der Schule für disziplinarische Maßnahmen gegen Schüler vor. Es ist schon zweifelhaft, ob und wieweit diese Kompetenz auch für die Sanktionierung von Verhalten außerhalb der Schule besteht und wie die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich der Schule konkretisiert werden kann. Jedenfalls ist die gesetzlich geregelte Ermächtigungsgrundlage aber nicht

67 Auch *Solove*, a.a.O., 141, weist darauf hin, dass die Erzeugung von „social capital“ der entscheidende Gesichtspunkt ist, nicht generell die Privilegierung der Nutzung des Mediums Internet.

68 Vgl. nur OLG Hamburg MMR 2006, 744; BGH WRP 2007, 795; *Spindler/Volkman* WRP 2003, 1.

69 OLG Düsseldorf MMR 2006, 621; auch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen OLG Brandenburg, a.a.O. (hier muss aber beachtet werden, dass es sich um eine gemeindliche Seite handelte).

70 Für die USA weist *Solove*, a.a.O., S. 159, mit Recht darauf hin, dass die weitreichende Haftungsentlastung für Provider unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitssschutzes rechtlich bedenklich ist.

71 Vgl. nur BVerfGE 41, 251 (Speyer-Kolleg).

auf Maßnahmen gegen dritte Personen außerhalb des Schulverhältnisses (also „spickmich.de“) zu erstrecken. Hier bliebe das Hausrecht als Grundlage für Maßnahmen, das allerdings nicht über den räumlichen Bereich der Schule im engeren Sinne hinaus wirkt.<sup>72</sup>

Auch aus dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht ließe sich für den Staat kein Abwehranspruch gewinnen. Zwar ist in der Rechtsprechung auch ein solcher Anspruch grundsätzlich anerkannt worden, jedoch ist dieser nur bei Infragestellung der Leistung der Institution insgesamt denkbar.<sup>73</sup> Hier steht jedoch die Person des Lehrers im Vordergrund. Den Staat trifft jedoch als Arbeitgeber eine Schutzpflicht, die sich auch auf schultypische Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Lehrer erstreckt. Die gegenwärtige Praxis, dem Lehrer „Rechtsschutz“ nicht für zivilrechtliche Verfahren zu gewähren, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Aus der Schutzpflicht allein kann sich keine Ermächtigung ergeben, Persönlichkeitsrechtsverletzung des Lehrers im eigenen Namen geltend zu machen. Andererseits wäre durchaus zu erwägen, ob nicht eine entsprechende Verpflichtung besteht, für den Staat eine solche Möglichkeit durch Gesetz einzuführen.

## 6.2 Ermächtigung zur Verbreitung der Bewertungen durch das Datenschutzrecht (§§28, 29 BDSchG)?

Eine weitere, bisher ausgesparte Frage stellt sich im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Datenschutzes, begangen durch Sammlung und Veröffentlichung von Daten der Lehrer. Auch damit hat sich das OLG auseinandergesetzt. Es kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Namen des betreffenden Lehrers bereits „veröffentlichte Daten“ gewesen seien, die von der ausschließlichen Verfügung auf der Grundlage des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausgeschlossen seien, da auch kein berechtigtes Interesse entgegenstehe. Dies ist für die Namen der Lehrer insoweit richtig, als sie auf der Homepage der Schule verzeichnet sind (die Lehrer könnten dafür aber in Zukunft ihre Einwilligung verweigern). Nach Auffassung des OLG Köln wäre auch ein Werturteil als mögliches „personenbezogenes Datum“ im Sinne von § 3 BDSchG angesehen werden. Das Gericht ist jedoch der Auffassung, das ihm die nach § 28 Abs. 1 BDSchG erforderliche Abwägung bei der Übermittlung „veröffentlichter Daten“ (Namen der Lehrer) auch Meinungsfreiheit einzustellen und ein Ausgleich mit dem Persönlichkeitsrecht der Lehrer herbeizuführen sei. Diese Vorschrift sei ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG und müsse im Lichte der Bedeutung des Grundrechts einschränkend interpretiert werden. Diese Auffassung erscheint nicht haltbar, weil zwar der Inhalt der Meinungsäußerung durch Art. 5 Abs. 1 geschützt wird, daraus allein aber noch nicht die *medienspezifische* Frage zu beantworten ist, ob eine bestimmte Meinung über eine Person (die keine Person des öffentlichen Interesses ist) auch öffentlich verbreitet werden darf. Das gegenläufige berechtigte Interesse des Lehrers ist geradezu offensichtlich. § 28 BDSchG lässt die Übermittlung und Speicherung von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen im Übrigen zu<sup>74</sup>, soweit dies zur Erfüllung eines Geschäftszwecks geschieht. Dies kann sich nur auf die Adressen beziehen, ein Recht, eine *weitere* wertende Behauptung über eine Person zu verbreiten, ergibt sich daraus nicht – dies gilt umso mehr, als das Gericht mit Recht den Begriff der

72 Vgl. zu den Grenzen VG Ansbach Urt. v. 12.7.2007 (AN 5 K 06.04000) – Verteilung einer rechtsradikalen CD vor einer Schule.

73 Vgl. nur HessVGh NVwZ 1990, 587 (öffentlich-rechtlich); BGH NJW 1983, 1183 (zivilrechtlich).

74 Bedenken zu Recht auch im 18. Datenschutzbericht NRW (2005/006), S. 28; und im 17. Datenschutzbericht NRW (2003/004), S. 36 f.: die Veröffentlichung bereits bekannter Daten darf kein Selbstzweck sein. Auch das Vorliegen der Voraussetzungen von § 29 BDSchG wird mit Recht verneint.

personenbezogenen Daten auch wertende Feststellungen bezieht.<sup>75</sup> Es muss sich nicht jeder durch die Bewertung seiner Leistungen, auch wenn es sich um vertretbare Meinungen oder zutreffende Tatsachen handelt, in die Öffentlichkeit ziehen lassen. Etwas anderes sagt auch § 28 nicht. Zulässigkeit der Äußerung ist eine Sache, die Frage der medialen Verbreitung eine andere. In den Anmerkungen zum Urteil des OLG Köln ist die Anwendung von § 28 ebenfalls mit Recht kritisiert worden. Die Überlegung, ob nicht eher auf § 29 (Auskunfteien etc.) abzustellen sei, führt jedoch nicht weiter, weil auch dem nicht nur das berechtigte Interesse des Lehrers entgegensteht, sondern auch umgekehrt ein berechtigtes Interesse des Empfängers zu verneinen ist: Welcher Dritte sollte ein berechtigtes Interesse daran haben, über vage, nicht überprüfbare Bewertungen eines Lehrers informiert zu werden?<sup>76</sup> Das gleich gilt für die – fernliegende – Überlegung, ob das „Medienprivileg“ des § 41 analog angewendet werden könne<sup>77</sup>: Dies kann allenfalls für die Datensammlung und -verarbeitung, nicht aber für die Veröffentlichung gelten. Es sollte eigentlich auf der Hand liegen, dass aus dem „Medienprivileg“ gerade keine *neuen* Rechte zur Veröffentlichung von Daten abgeleitet werden können, die nach allgemeinem Recht nicht bestehen. Das „Medienprivileg“ soll nur die Beschränkungen, die sich aus dem Datenschutzrecht ergeben, nicht ohne weiteres auf die Medien *ausdehnen*. Die sich hier stellende Frage ist die Frage nach der Reichweite des anderenorts gewährleisteten Schutzes der Persönlichkeitsrechte. Dazu kann das Datenschutzrecht aus systematischen Gründen nichts hergeben.

## 7 Ausblick

Die Entscheidung wie die bisher publizierten Anmerkungen vermögen nicht zu überzeugen. Es ist angesichts der verbreiteten Kritik an der staatlichen Sammlung von Daten, die allenfalls entfernte Risiken für die Privatsphäre schaffen kann, erstaunlich, dass so wenig Aufhebens von einem erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte gemacht wird, nur weil er von Privaten ausgeht. Sie vernachlässigt die Besonderheiten eines sich neu herausbildenden Mediums des „social networking“ und seiner spezifischen Wirkungszusammenhänge im Bereich der Schulen.

*Verf.: Prof. Dr. Karl-Heinz Ladeur, Universität Hamburg Fakultät für Rechtswissenschaft, Schlüterstraße 28, 20146 Hamburg, E-Mail: karl-heinz.ladeur@jura-uni-hamburg.de*

<sup>75</sup> Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, 2007, § 3 Rn. 31.

<sup>76</sup> Vgl. dazu auch mit Recht kritisch Schilde-Stenzel, RDV 2006, 104; Dix, 2006, 330 f.; allg. Spindler/Nink, § 28 BDSchG, Rn. 4, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008.

<sup>77</sup> Plog, a.a.O.